ALLENSBACH
am Bodensee

Antrag auf über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind.

1. Antragsteller/in

Name: Weiss, Stefan	Abteilung: Hauptamt

2. Art der Aufwendung/Auszahlung

☒ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig HH-Jahr: 2023

3. Angaben zur üpl./apl. Aufwendung/Auszahlung

Betroffenes Produkt: 55.50.0200	Betr. Sachkonto: 7831.2000	Betr. Maßnahme: 001
Bisheriger Haushaltsansatz Sachkonto:	2.000 €	
Betrag der üpl./apl. Auszahlung/Aufwand:	25.977,70 €	
Deckung/Finanzierung der üpl/apl. durch:	1125.0000 - 7831.0000.001 - Bauhof Anschaffungen	
Begründung zur Unabweisbarkeit:	Verkehrssicherheit Waldarbeit / Forst Vertragliche Vereinbarung Scheppe	
Begründung zum dringenden Bedürfnis:	Kein Einsatz des Fahrzeugs ohne Schlepper möglich	

4. **Entscheidungsbefugnis**

☐ BM (bis 5.000 € laut §10 Abs. 2.1 der Hauptsatzung)

☒ GR (ab 5.000 €)

5. **Prüfung durch Rechnungsamt**

Voraussetzungen üpl./apl. liegen vor? Ja ☒ Nein

Geprüft am 17.04.2023, Unterschrift Rechnungsamt: _____

6. **Zustimmung**

Genehmigt am _____, Unterschrift BM: (z.K. vorab) _____

Beschluss des GR vom _____ ← beabsichtigt als kurzer TOP GR 23.5.23